

Gemeindeverwaltung Gurzelen

Dörfli 117

3663 Gurzelen

Telefon 033 346 81 81

E-Mail gemeinde@gurzelen.ch

www.gurzelen.ch

Öffnungszeiten

Montag 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag 08.30 bis 11.30 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.30 bis 11.30 Uhr

Freitag 08.30 bis 11.30 Uhr

Gemeinderäte

Peter Aebischer, Präsidial, Finanzen, Steuern

Daniel Berger, Öffentliche Sicherheit, Landwirtschaft, Forst

Margrit Haldemann, Ver- und Entsorgung, Strassen, Umwelt

Stefan Hänni, Bau, Planung, Liegenschaften

Manuela Marti, Bildung, Kultur, Soziales

Personal Gemeindeverwaltung

Livia Burkhalter, Gemeindeschreiberin

livia.burkhalter@gurzelen.ch

Kathrin Reber, Finanzverwalterin

kathrin.reber@gurzelen.ch

Cornelia Aebischer, Verwaltungsangestellte

cornelia.aebischer@gurzelen.ch

Gurzele-Poscht

Die Gurzele-Poscht erscheint in der Regel zwei Mal im Jahr und dient unter anderem der Vorinformation für die jeweilige Gemeindeversammlung. Die nächste Gurzele-Poscht wird anfangs Mai 2022 veröffentlicht. Der Redaktionsschluss ist am 14. April 2022.

Titelbild aktuelle Ausgabe

Fotos © by Walter von Niederhäusern, Gurzelen

Inhalt

Jahresschlusswort Gemeindepräsident	4
Information und Botschaft zur Gemeindeversammlung	5 - 30
Mitteilungen des Gemeinderates	31 - 34
Mitteilungen der Gemeindebetriebskommission	34 - 35
Mitteilungen der Friedhofkommission	35
Mitteilungen der KRSB	36
Aus der Verwaltung	36 - 37
Verschiedene Mitteilungen (Kirche, Verbände, Vereine und Sonstiges)	38 - 40

Zum Jahreswechsel

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Gurzelen

An der wahren Fülle der Geschäfte, welche an der November Gemeindeversammlung behandelt werden, können Sie entnehmen, wieviel bei der Gemeinde trotz der anhaltenden Corona Situation gearbeitet wurde. Diese Geschäfte möchten wir gerne an einer «richtigen» Gemeindeversammlung beschliessen und werden diese deshalb unter Einhaltung des entsprechenden Schutzkonzeptes durchführen.

Bereits neigt sich das Jahr seinem Ende zu und es ist mir ein Anliegen allen zu danken, welche zum Gelingen unserer funktionierenden Gemeinde beitragen. Der Gemeindeverwaltung, meinen Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, den Kommissionen, der Schule und allen Mitarbeitenden gebührt ein grosses MERCI VIEL MAL!

Manchmal sind es gerade die kleinen Dinge im Leben, die dir den Mut geben nicht aufzugeben.

Diesen Satz finde ich sehr treffend. Erfreuen wir uns doch jeden Tag an den kleinen Dingen, an welchen wir Freude empfinden. An den guten Freundschaften, der Familie, den Kindern, den kleinen und grossen Erfolgen, die wir feiern können.

Und übrigens: Aufgeben ist keine Option! Die Pandemie wird ein Ende finden. Wenn wir alle einen Schritt aufeinander zugehen und versuchen verschiedene Positionen zu verstehen, wie es in unserem Land seit jeher Tradition ist, kommt es bestimmt gut. Es braucht einzig von uns allen eine Portion Selbstverantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft, damit wir den Werten der Solidarität in unserem Land gerecht werden.

Ich wünsche Ihnen fröhliche Weihnachten mit viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit im neuen Jahr.

Im November 2021

Peter Aebischer, Gemeindepräsident

Einladung zur ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 29. November 2021, 20.00 Uhr, Dorfsaal oder Turnhalle,
Mehrzweckgebäude Gurzelen

Traktanden

1. Technische Ortsplanungsrevision
 - a) Festlegung Gewässerräume, Genehmigung
 - b) Umsetzung BMBV, Naturgefahren, Landschaftsplan, Genehmigung
2. Abfallreglement, Genehmigung Totalrevision
3. Sanierung Schulhausanbau und Zwischenbau, Genehmigung Verpflichtungskredit
4. Finanzplan 2021-2026, Kenntnisnahme
5. Budget 2022, Beratung und Genehmigung
6. Sanierung Bäder und Küche Wohnungen Schulhaus, Kenntnisnahme Kreditabrechnung
7. Verschiedenes

Auflagen

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab 28. Oktober 2021 bei der Gemeindeverwaltung Gurzelen öffentlich auf und können teilweise auch auf der Homepage eingesehen werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen (Art. 63ff. Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Schutzmassnahmen

Der Gemeinderat hat nach den aktuell geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept erarbeitet und die Schutzmassnahmen definiert. Der Einlass erfolgt ab 19.30 Uhr. Es herrscht Maskenpflicht. Beim Eingang werden Schutzmasken kostenlos abgegeben. Die Bestuhlung

erfolgt mit einem Abstand von 1.5m. Der Abstand von 1.5m ist ebenfalls beim Betreten und Verlassen des Versammlungslokals einzuhalten. Zur Nachverfolgung bei einer allfälligen Infektion werden die Personalien aller Anwesenden aufgenommen. Diese werden nach 14 Tagen vernichtet.

Unverbindliche Anmeldung

Dem Gemeinderat ist es wichtig, zu den vorgenannten Traktanden dieser Wichtigkeit eine Diskussionsmöglichkeit zu bieten und möchte daher trotz den momentan geltenden Schutzmassnahmen die Gemeindeversammlung physisch durchführen. Um die Planung insbesondere für die Infrastruktur zu vereinfachen, bitten wir Sie um eine unverbindliche Anmeldung bis spätestens am 12. November 2021 mittels beiliegendem Talon. Diese dient wie erwähnt lediglich zur Einschätzung, ob die Gemeindeversammlung im Dorfsaal oder in der Turnhalle durchgeführt werden kann. Alle interessierten Personen sollen teilnehmen können.

Wir bitten Sie, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen und die Anweisungen zu beachten. Auf das übliche Apéro zum Jahresende wird verzichtet.

Der Gemeinderat

1a. Technische Ortsplanungsrevision, Festlegung Gewässerräume, Genehmigung

Ausgangslage

Gemäss dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) mussten die Kantone den Raumbedarf aller Gewässer (fliessende und stehende) bis Ende 2018 festlegen. Der Kanton Bern überträgt diese Aufgabe den Gemeinden, welche diesen sogenannten Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung umsetzen müssen. Der Gewässerraum bezweckt, dass die natürlichen Funktionen (Lebens- und Erholungsraum), der Hochwasserschutz, der Gewässerunterhalt sowie die Nutzung der Gewässer gewährleistet sind.

Da Ende 2018 die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume abgelaufen ist, gelten zurzeit die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV). Diese sehen deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vor, als die festzulegenden Gewässerräume. Sie gelten bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung. Die Frist wurde in Gurzelen nicht eingehalten, weil die Arbeiten für die Ausscheidung der Gewässerräume zusammen mit der Umsetzung BMBV angegangen wurden und diese wiederum aufgrund der formellen und materiellen Komplexität zeitliche Verzögerungen hervorgerufen hat.

Gegenüber der bisherigen Praxis beinhaltet die revidierte Gesetzgebung eine differenzierte Betrachtungsweise zur Festlegung der Gewässerräume in Inventar- und Schutzgebieten, in Baugebieten und dicht überbauten Gebieten sowie in Landwirtschaftsflächen und im Wald. Die bisherige Regelung sah bei allen Gewässern unabhängig der Grösse einen Bauabstand von 10 m ab Böschungskante vor. Mit der Festlegung der Gewässerräume beträgt der Gewässerraum mindestens 11 m bei den kleinsten Gewässern (d. h. 5.5 m pro Seite ab Gewässerachse gemessen) bis zu 30 m (15.0 m pro Seite ab Gewässerachse gemessen). Je breiter und stärker verbaut das Gewässer ist, desto grösser ist der Gewässerraum. Wo Ufervegetation vorhanden ist, muss der Gewässerraum diese inklusive Pufferstreifen umfassen. Die Gewässerräume der Fliessgewässer in Gurzelen (ausgenommen der nachfolgend aufgeführten) betragen 11m.

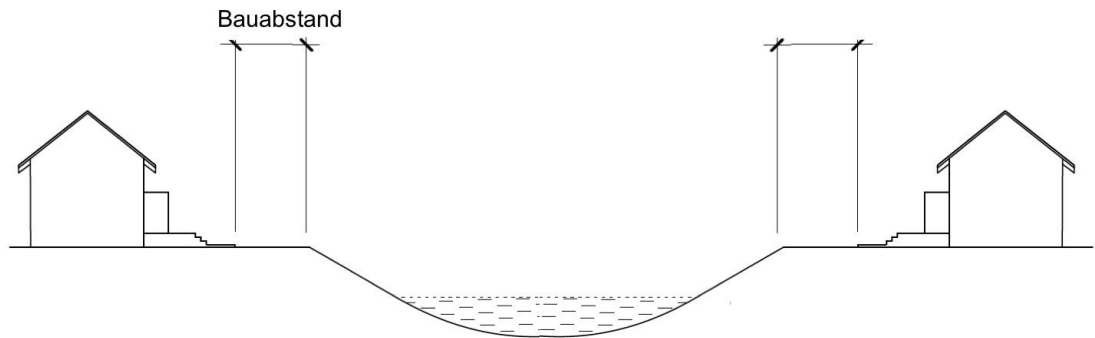
Stäremattgrabe / Hagikanal	11 m, für den eingedolten Abschnitt wird gestützt auf das Bundesrecht eine Festlegung verzichtet
Müsche	11 m, ab Zusammenfluss mit Tuftgraben 14 m, situative Erhöhung in den Bereichen Dürrebüel, Zelg und Hohle, damit der Gewässerraum die Ufervegetation inklusive Pufferstreifen umfasst
Geistsee (Stehgewässer)	15 m ab Uferlinie, flächige Überlagerung

Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden, ausgenommen davon ist der Gewässerraum über eingedolten Gewässerabschnitten. Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nur möglich, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Die Bestandegarantie ist gewährleistet. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb der Gewässerräume sind baubewilligungspflichtig. Wo kein Gewässerraum festgelegt ist, muss innerhalb eines Beurteilungssperimeters von 15 m die Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern zum Vorhaben eingeholt werden.

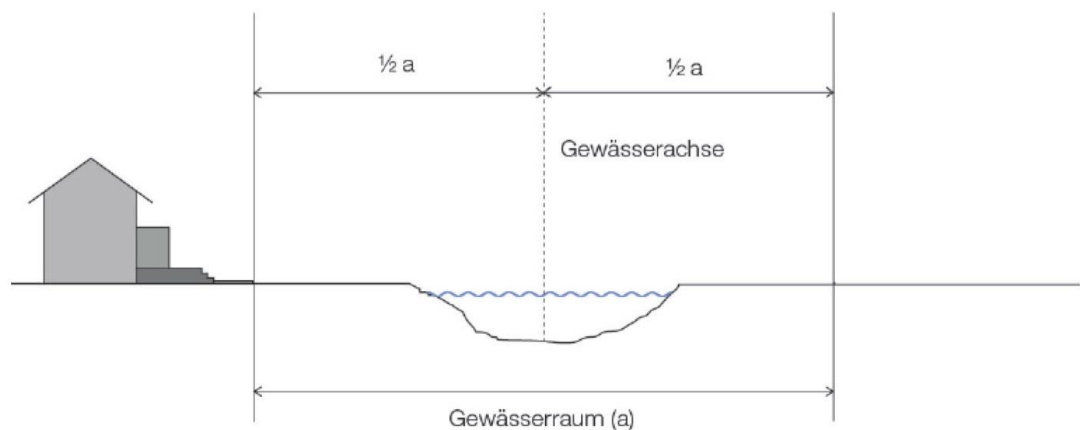
Planungsinstrumente

Die Gewässerräume werden im Zonenplan "Gewässerräume und Naturgefahren" dargestellt. Die Bestimmungen zum Gewässerraum werden im Baureglement verankert. Dazu werden die heutigen Artikel zu den Bauabständen von Gewässern (Art. 24 altes BauR) mit den Regelungen zu den Gewässerräumen nach dem Muster der RegioBV Westamt (Art. 531 neues BauR) ersetzt.

bisher



neu



Ablauf Planerlassverfahren

Mit der Planung zur Revision der baurechtlichen Grundordnung mitsamt Festlegung der Gewässerräume wurde bereits im Jahr 2016 begonnen. Im Dezember 2017 wurde der Auftrag an die Firma Lohner + Partner GmbH vergeben. Die eingedolten Gewässerabschnitte wurden durch die Grunder Ingenieure AG aufgenommen. An der Sitzung vom 4. September 2018 hat sich der Gemeinderat auf die Beschränkung einer technischen Ortsplanungsrevision entschieden. Dies mit Hinblick auf die damals noch aktuellen Fusionsabklärungen und aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums infolge der vorhandenen Baulandreserve.

Nach Erarbeitung des Baureglements und der Gewässerräume erfolgte vom 16. August 2019 bis am 19. September 2019 das dreissigtägige Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit wurden am 26. und 27. August 2021 je Sprechstunden angeboten, bei denen die Bevölkerung die Möglichkeit erhielt, Fragen zu stellen. Mangels Anmeldungen wurden die Sprechstunden abgesagt. Während der Mitwirkungsfrist gingen keine Eingaben ein. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Unterlagen an seiner Sitzung vom 17. September 2019 zur obligatorischen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verabschiedet.

Die Ergebnisse der 1. Vorprüfung hat das AGR mit Schreiben vom 15. April 2020 eröffnet. Der Gemeinderat hat gestützt darauf Anpassungen vorgenommen und die Unterlagen für die zweite

Vorprüfung verabschiedet. Mit dem zweiten Vorprüfungsbericht vom 26. Oktober 2020 erfolgte eine erneute Evaluation. Gestützt darauf hat eine bilaterale Absprache mit dem AGR stattgefunden. Daraufhin konnte der Gemeinderat die technische Ortsplanungsrevision zur öffentlichen Auflage freigeben.

Die öffentliche Auflage hat vom 17. Mai 2021 bis am 17. Juni 2021 stattgefunden. Es sind keine Begehren eingegangen. Werden die Unterlagen an der Gemeindeversammlung gutgeheissen, muss die Leitbehörde (AGR) danach ebenfalls noch die Genehmigung vornehmen, bevor die technische Ortsplanungsrevision in Rechtskraft erwächst. Mit der Genehmigung wird das Baureglement vom 23. Dezember 1996 aufgehoben.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die technische Ortsplanungsrevision (Teil Festlegung Gewässerräume) zu genehmigen.

1b. Technische Ortsplanungsrevision, Umsetzung BMBV, Naturgefahren, Landschaftsplan, Genehmigung

Ausgangslage

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, die Raumentwicklung zu planen, den Boden haushälterisch zu nutzen, die raumwirksamen Tätigkeiten abzustimmen und dabei die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft zu beobachten. Die kantonale Baugesetzgebung (BauG) sowie der kantonale Richtplan geben den Auftrag zur Ortsplanung und definieren Ansprüche an Inhalt und Umfang der Planungsinstrumente jeder Gemeinde.

Mit der Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung wird das Baureglement an die Vorgaben bezüglich der harmonisierten Messweisen der baupolizeilichen Masse (BMBV) angepasst. Die Gemeinden haben eine Frist zur Anpassung bis am 31. Dezember 2023.

Die aktuelle baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Gurzelen inklusive Landschaftsplanung besteht aus dem Jahr 1996 mit mehreren Nachführungen. Die Planung entspricht weitgehend den Bedürfnissen der Gemeinde. Zudem sind die Handlungsspielräume aufgrund der nach wie vor bestehenden Baulandreserve begrenzt. Der Gemeinderat beschränkt sich deshalb bewusst auf eine technische Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung. Mit einer Neufassung des Baureglements wurden alle seit 1996 erfolgten Nachführungen anwenderfreundlich zusammengefasst. Die Überarbeitung des Baureglements erfolgt auf Grundlage des Musterbaureglements der RegioBV Westamt. Dieses enthält sowohl die Umsetzung der BMBV sowie die Bestimmungen zu den Gewässerräumen und der Naturgefahren und soll eine gewisse Abgleichung der Vorschriften in der Region bringen.

Die Gemeinde Gurzelen muss zudem die bereits bestehende Gefahrenkarte (Naturgefahren) grundeigentümerverbindlich in die baurechtliche Grundordnung umsetzen. Dabei sind die Bestimmungen zu den Naturgefahren im Baureglement an die aktuellen Vorgaben des Kantons anzupassen.

Harmonisierte Messweisen der baupolizeilichen Masse (BMBV)

Mit der Neufassung des Baureglements wird die neue kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) umgesetzt. Das neue Baureglement weist eine völlig neue Systematik auf und ist modulartig aufgebaut. Es ist in sechs Kapitel mit insgesamt 34 Artikeln sowie dem Anhang gegliedert:

- 1 Geltungsbereich (Art. 101 – 103)
 - 2 Nutzungszonen (Art. 211 – 232)
 - 3 Besondere baurechtliche Ordnungen (Art. 311 – 321)
 - 4 Qualität des Bauens und Nutzens (Art. 411 – 431)
 - 5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Art. 511 – 561)
 - 6 Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 601 – 603)
- Anhang 1 Definition und Messweisen (Art. A111 – A132)
Anhang 2 Überbauungsschemata Zonen mit Planungspflicht (Art. A211 und A212)

Für eine bessere Lesbarkeit sind die einzelnen Artikel in zwei Spalten gegliedert. In der linken Spalte befinden sich die rechtsverbindlichen Normen und die rechte Spalte enthält erläuternde, hinweisende Kommentare.

Wichtigste Änderungen gegenüber dem aktuellen Baureglement:

- a. Alle bereits übergeordnet geregelten Inhalte werden nicht nochmals aufgeführt, das heisst, Doppelspurigkeiten werden vermieden. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung und Entschlackung des Reglements.
- b. Die bewährten Zonenvorschriften wurden in das neue Reglement übernommen. In der Wohn- und Gewerbezone werden neu zusätzlich Gastgewerbe, Dienstleistungen und Verkauf sowie in der Gewerbezone zusätzlich Gastgewerbe, Intensiverholung und Verkauf zugelassen.
- c. Die bewährten baupolizeilichen Masse wurden umgerechnet. Die maximale Gebäudehöhe wird in der Wohnzone um 0.50 m und in der Wohn- und Gewerbezone um 1.00 m erhöht. Die Kniewandhöhe wird um 0.70 m erhöht. In der Gewerbezone beträgt die zulässige Höhe der Bauten neu 10.00 m. Die Umrechnung der Gebäude- und Kniewandhöhe auf die neue Messweise berücksichtigt auch die heutigen Anforderungen an die Raumhöhen, eine zeitgemässe Konstruktion der Steil- und Flachdächer sowie die Abstimmung der Gebäudemasse auf die Gemeinden im Einzugsgebiet der RegioBV.
- d. Bei den Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN B und ZÖN C wurden die bisher fehlenden maximalen baupolizeilichen Masse definiert.
- e. In der Landwirtschaftszone richten sich die baupolizeilichen Masse für Wohnbauten neu nach der Wohn- und Gewerbezone WG2.
- f. Grundsätzlich sind das Satteldach und das Krüppelwalmdach und in der Gewerbezone neu explizit auch das Flachdach (mit Attikageschoss) erlaubt. Andere Dachformen sind möglich, wenn die entsprechende Qualitätssicherung nachgewiesen werden kann.
- g. Das neue Baureglement belässt genügend Spielraum, um zum Beispiel in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. In diesem Sinne regelt das neue Instrument nicht alles.
- h. Zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen wird die Ausnützungsziffer aufgehoben und die Gebäudebreite in der Wohnzone W2 und der Wohn- und Gewerbezone WG2 gestrichen. Zusammen mit den angepassten Messweisen, kann damit bei der Bebauung einer Parzelle etwas mehr Spielraum geboten werden.
- i. In den Zonen mit Planungspflicht (ZPP) werden die rechtsgültigen Geschossflächen mit dem Faktor 1.1 auf die neue Messweise umgerechnet. In der ZPP Nr. 1 Burg und der ZPP Nr. 2 Hüsli wird aufgrund der Vorschriften eine allgemeine Gebäudehöhe analog der Wohnzone W2 festgelegt.
- j. Die siedlungsprägenden Vorschriften (insbesondere zur Baugestaltung) wurden in das neue Reglement übertragen, jedoch auf jene beschränkt, die das Ortsbild massgeblich beeinflussen.
- k. Neu ist die kommunale Fachberatung verankert. Das Fachberatungsgremium setzt sich aus in Gestaltungsfragen ausgewiesenen und unabhängigen Fachleuten zusammen. Es berät Bauwillige und die Baubewilligungsbehörden in Gestaltungsfragen. Zudem formuliert das Gremium Empfehlungen im Rahmen von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (Art. 421).

Änderung Legende Landschaftsplan





Mit der Neufassung des Baureglements ergeben sich Anpassungen der Legende des Landschaftsplans. An den Planeinträgen des Landschaftsplans an sich ändert nichts:

- Landschaftsschutzgebiet wird neu und analog der Gemeinden im Einzugsgebiet der RegioBV Westamt als Landschaftsschongebiet bezeichnet.
- Einzelbäume und Baumgruppen /-reihen sind neu grundeigentümerverbindlich und nicht nur behördenverbindlich und über allfällige Verträge geschützt.
- Die Obstgärten werden über die Direktzahlungsverordnung, die Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekte gesichert. Daher ist auf kommunaler Stufe kein zusätzlicher Schutz mehr nötig. Sie werden aufgehoben.
- Naturobjekte und Hecken sowie Bachläufe werden als Hinweise im Landschaftsplan aufgeführt. Diese Schutzobjekte sind übergeordnet geschützt.

Naturgefahren

Die Gefahrenkarte in Gurzelen besteht aus dem Jahr 2009. Sie war bereits zu berücksichtigen, ist aber nun grundeigentümerverbindlich in die baurechtliche Grundordnung umzusetzen (Gewährung des Rechtsmittels für die Grundeigentümer). Im Baureglement werden die Bestimmungen des Musters der RegioBV Westamt und der kantonalen Arbeitshilfe für Ortsplanung umgesetzt. Im Zonenplan "Gewässerräume und Naturgefahren" werden die Gefahrengebiete dargestellt.

Naturgefahren

-  Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung
-  Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung
-  Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung
-  Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe

Im Rahmen der Umsetzung der Naturgefahrenkarte wurden alle Baugebiete bezüglich der Gefährdung überprüft. Es besteht kein planerischer Handlungsbedarf. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Ablauf Planerlassverfahren

Mit der Planung zur Revision der baurechtlichen Grundordnung mitsamt Festlegung der Gewässerräume wurde bereits im Jahr 2016 begonnen. Im Dezember 2017 wurde der Auftrag an die Firma Lohner + Partner GmbH vergeben. Die eingedolten Gewässer wurden durch die Grunder Ingenieure AG aufgenommen. An der Sitzung vom 4. September 2018 hat sich der Gemeinderat auf die Beschränkung einer technischen Ortsplanungsrevision entschieden. Dies mit Hinblick auf die damals noch aktuellen Fusionsabklärungen und aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums infolge der vorhandenen Baulandreserve.

Nach Erarbeitung des Baureglements und der Gewässerräume erfolgte vom 16. August 2019 bis am 19. September 2019 das dreissigtägige Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit wurden am 26. und 27. August 2021 je Sprechstunden angeboten, bei denen die Bevölkerung die Möglichkeit erhielt, Fragen zu stellen. Mangels Anmeldungen wurden die Sprechstunden abgesagt. Während der Mitwirkungsfrist gingen keine Eingaben ein. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Unterlagen an seiner Sitzung vom 17. September 2019 zur obligatorischen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verabschiedet.

Die Ergebnisse der 1. Vorprüfung hat das AGR mit Schreiben vom 15. April 2020 eröffnet. Der Gemeinderat hat gestützt darauf Anpassungen vorgenommen und die Unterlagen für die zweite Vorprüfung verabschiedet. Mit dem zweiten Vorprüfungsbericht vom 26. Oktober 2020 erfolgte eine erneute Evaluation. Gestützt darauf hat eine bilaterale Absprache mit dem AGR stattgefunden. Daraufhin konnte der Gemeinderat die technische Ortsplanungsrevision zur öffentlichen Auflage freigeben.

Die öffentliche Auflage hat vom 17. Mai 2021 bis am 17. Juni 2021 stattgefunden. Es sind wiederum keine Begehren eingegangen. Werden die Unterlagen an der Gemeindeversammlung gutgeheissen, muss die Leitbehörde (AGR) danach ebenfalls noch die Genehmigung vornehmen, bevor die technische Ortsplanungsrevision in Rechtskraft erwächst. Mit der Genehmigung wird das Baureglement vom 23. Dezember 1996 aufgehoben.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die technische Ortsplanungsrevision (Teil Umsetzung BMBV, Naturgefahren, Landschaftsplan) zu genehmigen.

2. Abfallreglement, Genehmigung Totalrevision

Das bestehende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen besteht aus dem Jahr 2008. Der Kanton hat ein neues Muster zur Verfügung gestellt, da neu für Abfall von Gewerbebetrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen Regelungen zur Entsorgung deren Abfall getroffen werden müssen. In Gurzelen gilt die Heilsarmee als Gewerbebetrieb, da sie in der Schweiz gesamthaft mehr als 250 Vollzeitstellen hat. Es wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, dass die Einwohnergemeinde Gurzelen den Kehricht der Heilsarmee wie bis anhin abführt.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, das Abfallreglement gestützt auf das kantonale Muster total zu revidieren und damit den neusten Gegebenheiten anzupassen. In naher Zukunft sollen ebenfalls das Wasser- und Abwasserreglement überarbeitet werden.

Die Umstellung auf die AVAG-Kehrichtmarken im Jahr 2019 hat sich sowohl finanziell wie auch organisatorisch bewährt und soll beibehalten werden.



Wichtigste Änderungen

Art. 4 Abs. 2 + 3

Der Gemeinderat wird als Vollzugsbehörde eingesetzt. Als Fachstelle für Abfall wird die Gemeindebetriebskommission bestimmt. Der Fachstelle kommen insbesondere die Aufgaben der Beratung und Information zu. Diese Zuständigkeit war bereits bisher im Pflichtenheft der Gemeindebetriebskommission enthalten und wurde in der Praxis auch so umgesetzt.

Art. 10 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Förderung der Entsorgungsmöglichkeiten für Sonderabfälle aus Haushalten (Art. 13 Ziff. 2 Abfallgesetz) hat das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) die Gemeinden beauftragt, eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Lösung umzusetzen. Nach Evaluation der Möglichkeiten hat sich der Gemeinderat Gurzelen entschieden, die Entsorgung der Sonderabfälle (Medikamente, Farblacke, etc.) mittels Sammeltagen

anzubieten. Dazu wurde ein Angebot mit den meisten Anschlussgemeinden der RegioBV lanciert. Zwei Mal pro Jahr können die Sonderabfälle bei einem sogenannten Sammelmobil abgegeben werden. Die Entsorgung erfolgt während der Pilotphase von drei Jahren kostenlos. Danach werden die Frequenzen und die Kosten ausgewertet und falls nötig angepasst. Die Sammlungen im Jahr 2022 sind wie folgt vorgesehen:

Mittwoch, 27. April 2022, 09.00-11.00 Uhr, Gewerbestrasse 2, 3665 Wattenwil

Mittwoch, 26. Oktober 2022, 09.00-11.00 Uhr, Schlössli 31, 3638 Pohlern

Detaillierte Informationen folgen auch mit dem Abfallkalender und nachfolgend unter Informationen der Gemeindebetriebskommission.

Art. 23 Abs. 1-5

Die Grundgebühr soll neu je Wohnung und nicht mehr je Haushalt erhoben werden. Der Grund dafür ist, dass Haushalte als Einheit in der Praxis oftmals zu Unklarheiten geführt haben. Eine Wohnung wird klar definiert über Wohnräume mit einer eigenen Kochgelegenheit. Geschuldet wird die Gebühr auch für leerstehende Wohnungen und Ferienwohnungen sein, nicht aber für unbewohnbare Wohnungen.

Neu soll eine Grundgebühr auch für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe eingeführt werden. In Gurzelen bestand bisher keine solche Gebühr. Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Betriebsidentifikationsnummer sowie Einpersonen-Unternehmen, welche ihre Tätigkeit in der Steuererklärung ausweisen.

Wird eine Betriebstätigkeit in den üblichen Räumlichkeiten einer Wohnung ausgeübt, für die bereits Grundgebühren bezahlt werden, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. Damit soll verhindert werden, dass Personen, die z. B. ihr Gewerbe im Wohnzimmer ausführen, eine doppelte Grundgebühr bezahlen müssen.

Art. 28

Die Gebühren im Abfallbereich wurden bisher mittels Gebührenrahmen durch die Gemeindeversammlung eingeordnet. Der Gemeinderat hat mittels Tarif die genauen Ansätze definiert. Neu soll der Gemeinderat mittels Art. 28 berechtigt werden, die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird, die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden sowie weitere Ausführungsbestimmungen in der Abfallverordnung festzulegen. Mit Art. 24 wird vorgeschrieben, dass die Gebühren kostendeckend sein müssen.

Abfallverordnung Art. 1 Abs. 2

Bereits vermehrt wurde der Gemeindeversammlung beantragt, die Kehrriechtabfuhr wöchentlich durchzuführen. Bisher fand die Abstimmung keine Mehrheit. Der Gemeinderat setzt sich nun anlässlich des neuen Reglements erneut ein, die wöchentliche Kehrriechtabfuhr einzuführen. Besonders für Personen, die keinen Balkon, Keller oder Estrich haben und auch für Familien mit grösseren Abfallmengen ist die 14-tägige Kehrriechtlagerung problematisch. Daniel Hadorn ist bereit, die wöchentliche Kehrriechtabfuhr zu übernehmen. Die Mehrkosten betragen knapp CHF 14'000.00. Dank der Zusammenarbeit mit der AVAG können die Kosten aufgefangen werden.

Abfallverordnung Art. 5

Die Gebühren legt der Gemeinderat gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements fest. Die Gebühren wird der Gemeinderat wie folgt bestimmen (exkl. MwSt.):

Grundgebühr

Pro Wohnung (auch für leerstehende Wohnungen und Ferienwohnungen, nicht für unbewohnbare Wohnungen)	CHF	55.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	55.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien der AVAG.

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln) 800 Liter	CHF	30.00
--	-----	-------

Container Jahresvignetten für Gewerbecontainer 800 Liter	CHF	1'500.00
---	-----	----------

2. Sperrgut

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien der AVAG.

3. Sonderabfälle aus Haushaltung / Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen

von Sonderabfällen

kostenlos

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Abfallreglements per 1. Januar 2022 zu genehmigen.

3. Sanierung Schulhausanbau und Zwischenbau, Genehmigung Verpflichtungskredit

Bereits im Jahr 2018 haben die Gemeindebetriebskommission und der Gemeinderat den Sanierungsbedarf des Schulhausanbaus erkannt und entsprechende Kostenvoranschläge eingeholt. Um den Sanierungsumfang genauer zu definieren und damit die Personen vor Ort (u. a. Schule und Hauswart) involviert werden, wurde die nichtständige Kommission Sanierung Schulhaus gegründet. Nach der Durchführung der Submission für die Planungsarbeiten, hat der Gemeinderat den Auftrag an das Architekturbüro Olf, Erlenbach, erteilt. Gemeinsam mit der nichtständigen Kommission wurden verschiedene Varianten erarbeitet.

Die Evaluation der Kosten hat gezeigt, dass die Möglichkeiten in Gurzelen beschränkt sind. So hat sich der Gemeinderat für eine Gebäudehüllensanierung zum Werterhalt und zur Optimierung der Energieeffizienz entschieden. Ebenfalls soll die Fassade des Zwischenbaus (Pausenhalle) saniert und die Blitzschutzanlage installiert werden. Auf eine Sanierung des Innenbereichs im Rahmen des Sanierungsprojekts wird verzichtet. Der Unterhalt und einzelne Massnahmen werden analog bisher mit dem Budget abgedeckt. Die Sanierung des Schulhausdach Hauptbau wird ebenfalls losgelöst angegangen und mit CHF 380'000.00 im Jahr 2026 im Finanzplan eingestellt. Am Hauptgebäude allgemein werden auch mittels Budget regelmässig Massnahmen getroffen, so dass keine dringenden Sanierungen auflaufen.



Der Kostenvoranschlag für die ausgearbeitete Variante beläuft sich auf CHF 560'000.00. Darin nicht enthalten sind das hindernisfreie Bauen, der Brandschutz, eine allfällige Asbestsanierung sowie die Ausstattung der Schulmöblierung. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 zur Genehmigung, damit gewisse Reserven vorhanden sind. Besonders die Ausschreibung der Arbeiten wird zeigen, wie sich die Teuerung der Rohstoffe infolge Coronavirus auf die Gesamtkosten auswirkt.

Die Ausführung der Hauptarbeiten ist, sofern die Teuerung im Rahmen bleibt und die Ressourcenverfügbarkeit gewährleistet ist (insbesondere Baurohstoffe), während den Sommermonaten 2022 vorgesehen. Es wird versucht, den Schulbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Details der Planung werden mit der Lehrerschaft besprochen, die Bevölkerung wird zu gegebener Zeit informiert.

Finanzierung

Schulanalgen müssen innerhalb von 25 Jahren abgeschrieben werden. Die Erfolgsrechnung wird entsprechend jährlich mit CHF 24'000.00 an Abschreibungen belastet werden. Die Investition wird mit Fremdkapital finanziert werden müssen. Dank den vorteilhaften Bedingungen am Finanzmarkt ist mit ca. CHF 3'000.00 Zinsen zu rechnen.

Das Projekt ist im aktuellen Finanzplan eingestellt und ist finanziell tragbar.

Aufgrund der verbesserten Isolation und der neuen Fenster kann mit Einsparungen bei den Heizkosten gerechnet werden. Die Entwicklung der Energiepreise ist jedoch ungewiss.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für die Sanierung des Schulhausanbaus und Zwischenbaus zu genehmigen.

4. Finanzplan 2021-2026, Kenntnisnahme

Der Gemeinderat hat zusammen mit der Finanzverwaltung den Finanzplan 2021 – 2026 erarbeitet. Der Finanzplan soll die Entwicklung der Gemeinde aufzeigen und darüber Aufschluss geben, wie sich der Finanzhaushalt entwickeln könnte. Zentrales Instrument des Finanzplanes ist das Investitionsprogramm, welches der Gemeinderat an der Sitzung vom 14. September 2021 verabschiedet hat. Die Gemeinde hat verschiedene grössere Projekte zu realisieren, zentral ist die Sanierung des An- und Zwischenbaus im Schulhaus. Alle geplanten Investitionen sind mit deren Folgekosten im Finanzplan eingestellt und die finanziellen Auswirkungen sind in den ausgewiesenen Resultaten abgebildet.

Rechtliche Grundlagen

Neben dem Voranschlag haben die Gemeinden einen Finanzplan zu erstellen, der durch das zuständige Organ (Gurzelen = Gemeinderat) behandelt wird. Die rechtliche Grundlage dazu bildet die Gemeindeverordnung Art. 64. Die Erarbeitung des Finanzplanes erfolgte nach den Vorschriften HRM2.

Informationsfunktion des Finanzplanes

Der Finanzplan dient in erster Linie, wie bereits oben erwähnt, der Gemeindebehörde als Arbeitsinstrument für die Gestaltung ihrer Finanz- und Investitionspolitik.

Der Finanzplan soll insbesondere Auskunft geben über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die zu tätigen künftigen Investitionsvorhaben
- den geschätzten Finanzbedarf für die Investitionsvorhaben und die Finanzierungsmöglichkeiten
- die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung

Viele Faktoren haben einen Einfluss auf den Gemeindehaushalt, ohne dass diese von der Gemeinde effektiv beeinflusst werden können. Unter anderem sind dies:

- wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklungen
- Inflationsrate
- Zinssätze
- Gesetzesänderungen
- Aufgabenverteilung zwischen Bund / Kanton / Gemeinden

Soweit bekannt, sind diese Informationen im Finanzplan zu berücksichtigen und können in den Entscheidungsprozess der Gemeindebehörden miteinbezogen werden.

Allgemeine Grundlagen / Prognosebasis

Der Finanzplan wird mit dem KPG-Modell erstellt. Der Aufbau ist analog der Rechnung und dem Budget, so dass aussagekräftige Vergleiche vorgenommen werden können.

Als Basis für die Prognose dienen neben zahlreichen Informationen hauptsächlich die Verwaltungsrechnung 2020 sowie das Budget 2021. Die Abschreibungen wurden aufgrund der Schlussbilanz per 31. Dezember 2020 berechnet und verbucht. Die Abschreibung des „alten Verwaltungsvermögens“ soll in 12 Jahren erfolgen und endet 2027.

Ansätze

An den bestehenden Ansätzen sind keine Änderungen vorgenommen worden. Als Grundlage für die Steuern diente die Steueranlage 1.83. Der Gemeinderat hat den aktuellen Finanzplan mit unveränderter Steueranlage beschlossen.

Die Ansätze der gebührenfinanzierten Aufgaben bleiben für Wasser und Abwasser unverändert. Aufgrund der Neufassung des Abfallreglements wurden die neuen Gebühren auf CHF 55.00 pro Wohnung und pro Gewerbebetrieb festgelegt.

Investitionen / Kernstück des Finanzplanes

Die Gemeinde hat in den nächsten Jahren viele grössere Aufgaben zu erfüllen. Die Umsetzung wird die Gemeinde sowohl finanziell als auch personell fordern. Die Projekte sind nach den Vorschriften von HRM2 nach Lebensdauer abzuschreiben. Diese Abschreibungen belasten die Erfolgsrechnung. Da die Investitionen mit Fremdmitteln finanziert werden müssen, werden auch Kapitalzinsen ein Thema sein. Dank der günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt ist die Zinsbelastung verkraftbar.

Finanzplan Gurzelen 2021 - 2026										steuerfinanzierte Investitionen					
Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM										Version vom 14.10.21 Beträge in CHF '000					
1)		2)	3)	4)	5)	6)									
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
2170	Schulhausdach inkl. Fassadenbemaltung	A	25			380		380							380
	Wasserbauprojekt Müsche	B	50			220	88	132			220	-88			
291	Fassade MZG	B	25			200		200							200
290	Renovation Verwaltung	A	33			30		30		30					
* 6150	Strasse Hohle-Zelg	A	40		5	511		511	391	120					
* 6150	Strasse Schlingmoos-Hohle, div. Massnahmen	A	40			120		120		120					
7900	Ortsplanungsrevision	A	10			100		100							100
2170	Schulhaus div. Investitionen und werterhaltende Massnahmen	A	25		5	600		600		600					
6150	Strasse Müschholz	B	40			50		50	50						
6150	Strasse Bachelmoos/Wyssbach	B	40			50		50					50		
1620	Massnahmen ZS-Anlagen	B	33			100		100							100
								-80							-80
								-							
								-							
								-							
Total					10	2'361	168	2'173	441	870	132	-	50	380	320

*bereits bewilligte Projekte

Diese Investitionen betreffen nur den Steuerhaushalt. Ferner stehen in naher Zukunft die Sanierungen der Gebäudehüllen der Verwaltungsliegenschaft und des alten Schulhauses inklusive Gebäudetechnik an. Diese Pendenzen sind im abgebildeten Investitionsprogramm noch nicht aufgenommen.

Bemerkungen zu den Spezialfinanzierungen

Alle Spezialfinanzierungen erfüllen die Anforderungen. Dank der Gebührenanpassung im Bereich Abwasser können hier wieder gute Resultate erzielt werden. Auch die Wasserversorgung ist finanziell gesund. Allerdings werden seit einiger Zeit negative Rechnungsergebnisse verzeichnet. Der Bestand des Rechnungsausgleiches ist noch hoch, die Tarife müssen aber mittelfristig überprüft werden. Hier könnte sich eine Anpassung aufdrängen. Der Bereich Abfall ist unproblematisch und auch die Umsetzung des neuen Abfallreglements dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

Anmerkung

Der ganze Finanzplan beruht auf Prognosezahlen. Je länger geplant wird, desto schwieriger sind die Annahmen und auch die Einhaltung der Vorgaben. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass der Finanzplan als *richtungsweisend* betrachtet wird und nicht wie das Budget mit der Rechnung übereinstimmen muss. Änderungen werden auf jeden Fall eintreffen, können aber mit einem guten Finanzplan besser und schneller berücksichtigt werden.

Finanzplan Gurzelen 2021 - 2026							
Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - konsolidierter Haushalt						Version vom 14.10.21	
Beträge in CHF 1'000							
	Basisjahr	Prognoseperiode					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-157	-164	-187	-184	-189	-190
1.b Ergebnis aus Finanzierung		103	99	99	99	99	99
operatives Ergebnis		-55	-65	-88	-85	-89	-91
1.c ausserordentliches Ergebnis		-7	-5	-5	-5	-5	-5
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-61	-70	-92	-89	-94	-95
							-501
2. Investitionen und Finanzanlagen							total:
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		441	870	132	0	50	380
2.b gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen		416	114	75	75	75	0
2.c Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0
							1'873
							755
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a neuer Fremdmittelbedarf		0	633	776	788	854	1'179
3.b bestehende Schulden		0	0	0	0	0	0
3.c total Fremdmittel kumuliert		0	633	776	788	854	1'179
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen		3	43	46	46	47	62
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		-6	1	4	8	8	10
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	0	0	0	0
4.d Total Investitionsfolgekosten		-3	44	50	54	55	73
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-61	-70	-92	-89	-94	-95
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		-58	-114	-142	-143	-149	-168
							-773
5. Finanzpolitische Reserve (allg. HH)							total:
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		-58	-114	-142	-143	-149	-168
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		0	0	0	0	0	0
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	1	106	113	54
5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-58	-114	-141	-37	-37	-114
							-500
6. Deckung in Steueranlagezehnteln (StAnZl)							total:
6.a 1 StAnZl		84	83	84	85	86	87
6.b Gesamtergebnis in StAnZl.		-0.7	-1.4	-1.7	-0.4	-0.4	-1.3
							-1.0

Leider werden nach wie vor sowohl im konsolidierten wie auch im allgemeinen Haushalt negative Ergebnisse ausgewiesen. Die anhaltend hohen Beiträge an die Lastenausgleichssysteme beeinflussen den Finanzhaushalt massgeblich. Die Kostensteigerung der Beiträge an den Lastenausgleich Sozialhilfe und öffentlicher Verkehr beträgt von Rechnung 2020 zu Budget 2022 CHF 80'000.00, was einen Steueranlagezehntel der Gemeinde ausmacht. Diese Mehrkosten ohne Anpassung der Steueranlage immer wieder aufzufangen, ist eine Herausforderung.

Finanzplan Gurzelen 2021 - 2026							
Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - allgemeiner Haushalt						Version vom 14.10.21	
Beträge in CHF 1'000							
	Basisjahr	Prognoseperiode					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-145	-133	-155	-151	-154	-154
1.b Ergebnis aus Finanzierung		103	99	99	99	99	99
operatives Ergebnis		-42	-34	-56	-52	-55	-54
1.c ausserordentliches Ergebnis		-7	-5	-5	-5	-5	-5
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-49	-39	-60	-56	-59	-59
							-322
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		441	870	132	0	50	380
2.b Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a neuer Fremdmittelbedarf		0	633	776	788	854	1'179
3.b bestehende Schulden		0	0	0	0	0	0
3.c total Fremdmittel kumuliert		0	633	776	788	854	1'179
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen		1	41	44	44	45	60
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		-6	1	4	8	8	10
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	0	0	0	0
4.d Total Investitionsfolgekosten		-5	42	48	52	53	71
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-49	-39	-60	-56	-59	-59
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		-44	-81	-108	-108	-113	-129
							-582
5. Finanzpolitische Reserve							total:
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		-44	-81	-108	-108	-113	-129
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		0	0	0	0	0	0
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	1	106	113	54
5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-44	-81	-107	-2	0	-75
							-308
6. Deckung in Steueranlagezehnteln (StAnZl)							total:
6.a 1 StAnZl		84	83	84	85	86	87
6.b Gesamtergebnis in StAnZl.		-0.5	-1.0	-1.3	0.0	0.0	-0.9
							-0.6

Das Investitionsprogramm 2021 –2026 wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 14. September 2021 genehmigt und verabschiedet

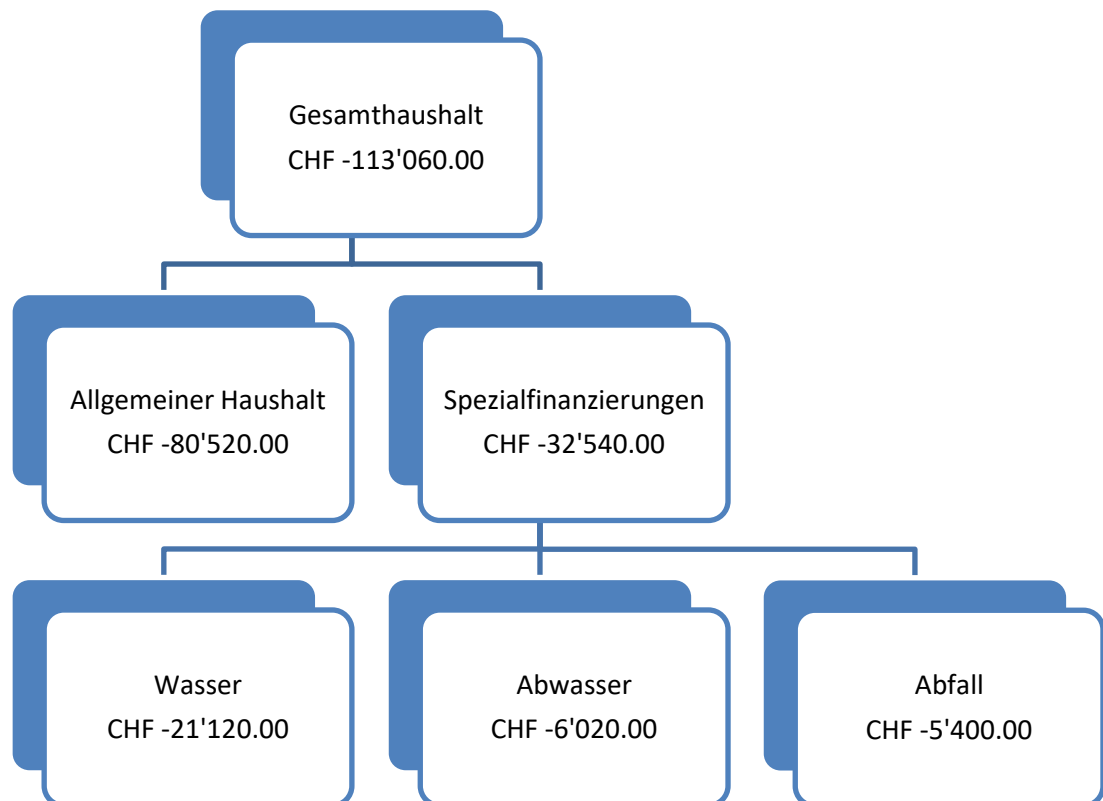
Der Gemeinderat hat den Finanzplan an der Sitzung vom 12. Oktober 2021 verabschiedet.

5. Budget 2022, Beratung und Genehmigung

Auf einen Blick

Das Budget 2022 wurde nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11), erstellt.

Trotz des geplanten Defizites beruht das Budget 2022 auf unveränderter Steueranlage von 1.83 Einheiten. Eine Anpassung der Steueranlage ist für das Jahr 2022 noch nicht geplant. Der vorge-sehene Fehlbetrag kann mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden.



Folgende Ansätze liegen dem Budget zu Grunde:

Steueranlage	1.83 Einheiten
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰ des amtlichen Wertes
Hundetaxe	CHF 50.00 für jeden Hund
Wehrdienstersatzabgaben	14.7 % von der einfachen Steuer, max. CHF 450.00
SF Liegenschaften FV	3 ‰ des GVB-Wertes

Wasser	
Grundgebühr	CHF 30.00 je Einwohnergleichwert
Verbrauchsgebühr	CHF 1.00 je m ³

Abwasser	
Grundgebühr	CHF 20.00 je Einwohnergleichwert
Verbrauchsgebühr	CHF 2.00 je m ³

Kehricht		
Grundgebühr	CHF 55.00	für Wohnung und Gewerbe
Einzelgebühren		Nach den Richtlinien der AVAG
	CHF 30.00	Container

Mit dem Jahresabschluss 2020 wurde der geplante Steuerertrag nicht ganz realisiert, war aber höher als 2019. Aufgrund der Neubewertung der amtlichen Werte AN20 konnte in der Jahresrechnung 2020 ein respektables Ergebnis der Liegenschaftssteuern erzielt werden. Der gute Wert kann im Budget 2022 fortgeschrieben werden.

Im Budget 2022 wurde mit einem stagnierenden Ertrag aus Einkommenssteuern gerechnet. Nach wie vor sind die Auswirkungen der Corona-Situation nicht ganz klar und daher wurde eher zurückhaltend budgetiert. Die Gemeinde Gurzelen hat im Unterhaltsbereich der Liegenschaften weiterhin grossen Handlungsbedarf. Im Budget 2022 sind wiederum verschiedene Massnahmen vorgesehen und auch dem ordentlichen Strassenunterhalt muss die nötige Beachtung geschenkt werden. Im Schulhaus ist ein grosses „Unterhaltsprojekt“ in der Vorbereitung. Die Abschreibungen aus dem Projekt wurden im Budget bereits eingestellt. Bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sind verschiedene Massnahmen umgesetzt worden oder stehen vor der Vervollständigung. Beim Abwasser sind weitere grössere Investitionen nötig. Die Vorbereitung der Projekte läuft.

Diverse grosse Aufgaben belasten das Budget. Der Bereich Bildung ist aufgrund der hohen Schülerzahl nach wie vor kostenintensiv. Der Vertrag mit Wattenwil musste neu ausgehandelt und angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass der Beitrag pro Schüler an die Infrastrukturkosten um CHF 1'000.00 steigt. Diese Mehrkosten schlagen sich im Budget nieder. Aufgrund der hohen Besoldungskosten rechnet die Gemeinde wiederum mit einem Zusatzbeitrag an die Kosten. Der Beitrag ist ins Budget eingestellt.

Es ist eine Tatsache, dass die grossen Projekte der nächsten Jahre den Finanzhaushalt der Gemeinde stark belasten werden. Der Abschreibungsbedarf wird steigen und auch die Zinsbelastung wird trotz der günstigen Lage am Kapitalmarkt zunehmen, da nicht mehr alle Aufgaben mit den erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Allein die Erhöhung des Beitrages an den Lastenausgleich Soziales und an den öffentlichen Verkehr steigen gegenüber der Jahresrechnung 2020 um CHF 80'000.00, was einen Anlagezehntel der Steuern ausmacht. Dies mit Kosteneinsparungen zu kompensieren, wird immer schwieriger. Mittelfristig wird es unumgänglich sein, über eine Erhöhung der Steueranlage zu diskutieren, wenn die Gemeinde den Unterhalt der Infrastruktur nicht vernachlässigen will. Die Erfüllung all der grossen Aufgaben wird die Gemeinde sowohl finanziell als auch personell fordern.

Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 947'879.63.
Das Konto „zusätzliche Abschreibungen“ weist einen Saldo von CHF 273'659.58 auf.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Verwaltungsrechnung 2020 hat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 92'521.90 für den Gesamthaushalt und mit einem Ertragsüberschuss von CHF 92'803.89 für den allgemeinen Haushalt abgeschlossen.

Das Budget 2022 rechnet mit unveränderter Steueranlage von 1.83 Einheiten und 1.2 ‰ Liegenschaftssteuer. Die Planung des Steuerertrages ist nach wie vor schwierig, da die Auswirkungen der Corona-Krise noch immer nicht abschätzbar sind. Die Neubewertung der amtlichen Werte ist grösstenteils abgeschlossen so konnten die Liegenschaftssteuern und die Vermögenssteuern genauer als im Budget 2021 abgeschätzt werden. Die Schüleranzahl stagniert auf hohem Niveau. Die grosse Anzahl der auswärtigen Schüler hinterlässt tiefe Spuren im Budget. Der neue Vertrag mit dem Oberstufenzentrum Wattenwil löst Mehrkosten pro Schüler für die Infrastruktur von CHF 1'000.00 pro Schüler aus.

Das Budget 2022 weist einem Fehlbetrag von **CHF 113'060.00** für den Gesamthaushalt aus. Die Erfolgsrechnung allgemeine Haushalt präsentiert ein geplantes Defizit von **CHF 80'520.00**. Nach wie vor ist eine konsequente Kostenkontrolle unabdingbar.

Der Gemeinderat plant eine sanfte Renovation der Verwaltungsräumlichkeiten und eine teilweise Neumöblierung. Die Räume sind in die Jahre gekommen und eine Auffrischung ist dringend nötig.

In der Funktion allgemeines Rechtswesen ist noch ein Restbetrag von CHF 1'000.00 für die Abschlussarbeiten Baureglement, Gewässerräume und BMBV berücksichtigt. Die amtliche Vermessung ist nach wie vor in Arbeit und entsprechend sind Aufwendungen im Budget eingestellt. Die Verwaltung ist bestrebt, dass alle externen Gebühren den Verursachern in Rechnung gestellt werden und somit der Steuerhaushalt entlastet werden kann.

Dem Strassen- sowie Liegenschaftsunterhalt ist die nötige Beachtung zu schenken. Die Aufgaben sind vielfältig und es besteht immer noch Nachholbedarf. Es stehen nach wie vor verschiedene, grössere Projekte an. Diese werden auf den Abschreibungsbedarf und die Zinslast der Gemeinde einen Einfluss haben.

Die Kosten der Lastenausgleichssysteme machen einen grossen Teil des Gemeindebudgets aus. Auf die Höhe der Beiträge kann keinen Einfluss genommen werden.

Die starken Regenfälle des Sommers 2021 haben an der Infrastruktur der Gemeinde Spuren hinterlassen. An der Müschi sind an verschiedenen Stellen grössere Schäden sichtbar geworden. Dem Unterhalt des Gewässers muss in der nächsten Zeit grosse Beachtung geschenkt werden. Es werden wahrscheinlich diverse Wasserbauprojekte nötig werden, was für Gurzelen neu ist. Die Abklärungen sind angelaufen. Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht beurteilt werden.

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

Es ist nicht mit grösseren Veränderungen zu rechnen.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

Beim Sachaufwand schlagen erneut die nötigen Unterhaltsarbeiten zu Buche. Dem Gebäude- und dem Strassenunterhalt ist die nötige Beachtung zu schenken. Neu muss sich die Gemeinde auch mit vermehrtem Unterhalt an den Gewässern befassen, was zu zusätzlichem Aufwand führt.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Für das Jahr 2022 wird mit einer kleinen Zunahme gerechnet. Aufgrund des Rechnungsergebnisses 2020 wurde die Planung des Steuerertrages angepasst. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind nach wie vor unklar und daher wurde eher zurückhaltend budgetiert. Die Korrektur der amtlichen Werte ist weitgehend abgeschlossen. Der daraus resultierende Ertrag wurde im Budget 2022 eingestellt. Der zu erwartende Ertrag aus dem Lastenausgleich wurde mit der Berechnungshilfe des Kantons errechnet.

Erläuterung zur Entwicklung der Abschreibungen

Die linearen Abschreibungen auf dem „alten“ Verwaltungsvermögen betragen CHF 48'580.00. Die neuen Abschreibungen werden nach Lebensdauer der Anlage berechnet. Die entsprechenden Budgetpositionen sind eingestellt. Das Strassenprojekt macht sich bemerkbar (anlässlich der Kreditgenehmigung erläutert). Falls die Sanierung des Schulhauses in Angriff genommen wird, muss hier mit zusätzlichem Abschreibungsaufwand von CHF 24'000.00 gerechnet werden. Die Abschreibungen sind im Budget eingestellt.

Investitionen

Im Moment sind für den Steuerhaushalt Nettoinvestitionen von CHF 870'000.00 geplant. Weitere grössere Projekte sind in naher Zukunft vorgesehen, müssen aber mit Bedacht angegangen werden. Der finanzielle Spielraum der Gemeinde ist sehr klein, trotzdem muss dem Erhalt der Infrastruktur unbedingt die nötige Beachtung geschenkt werden.

In den Bereichen Wasser und Abwasser sollten die ersten Investitionen 2021 abgeschlossen sein. Bei der Abwasserentsorgung warten weitere Aufgaben auf die Gemeinde. Die Planung wurde in Angriff genommen.

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	CHF3'717'710.00
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	CHF3'510'550.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF -207'160.00

Finanzaufwand (SG 34)	CHF 27'000.00
Finanzertrag (SG 44)	CHF 125'600.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF 98'600.00

Operatives Ergebnis	CHF -108'560.00
----------------------------	------------------------

Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	CHF 7'500.00
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	CHF 3'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF -4'500.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF -113'060.00
---------------------------------------	------------------------

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	CHF 3'354'220.00
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	CHF 3'181'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF -172'820.00

Finanzaufwand (SG 34)	CHF 27'000.00
Finanzertrag (SG 44)	CHF 123'800.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF 96'800.00

Operatives Ergebnis	CHF -76'020.00
----------------------------	-----------------------

Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	CHF 7'500.00
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	CHF 3'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF -4'500.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF -80'520.00
---------------------------------------	-----------------------

Leider ist das Ergebnis des allgemeinen Haushaltes erneut negativ. Eine konsequente Ausgabenkontrolle wird auch weiterhin unabdingbar sein. Der Unterhalt der Infrastruktur ist aber kostenintensiv und es stehen mehrere Projekte an. Der Nachholbedarf im Unterhalt ist gross. Ferner belasten die Funktionen Bildung und Soziale Sicherheit das Budget nach wie vor massgeblich.

Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.83 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2‰ des amtlichen Wertes
- c) Genehmigung Budget 2022 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 3'752'210.00	CHF 3'639'150.00
Aufwandüberschuss		CHF 113'060.00
Allgemeiner Haushalt	CHF 3'388'720.00	CHF 3'308'200.00
Aufwandüberschuss		CHF 80'520.00
SF Wasserversorgung	CHF 140'620.00	CHF 119'500.00
Aufwandüberschuss		CHF 21'120.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 134'270.00	CHF 128'250.00
Aufwandüberschuss		CHF 6'020.00
SF Abfall	CHF 88'600.00	CHF 83'200.00
Aufwandüberschuss		CHF 5'400.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2022 zu genehmigen.

Budget 2022

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung ER HRM2	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'752'210.00	3'752'210.00	3'616'770.00	3'559'256.00	3'689'262.36	3'689'262.36
	Netto Aufwand				57'514.00		
0	Allgemeine Verwaltung	523'000.00	51'520.00	485'730.00	51'120.00	451'587.77	39'989.50
	Netto Aufwand		471'480.00		434'610.00		411'598.27
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	189'950.00	134'000.00	169'420.00	90'000.00	189'148.10	116'629.85
	Netto Aufwand		55'950.00		79'420.00		72'518.25
2	Bildung	1'252'810.00	509'300.00	1'247'620.00	496'600.00	1'243'230.07	483'933.56
	Netto Aufwand		743'510.00		751'020.00		759'296.51
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	13'720.00		12'720.00		10'490.50	
	Netto Aufwand		13'720.00		12'720.00		10'490.50
4	Gesundheit	5'720.00		7'170.00		4'946.80	
	Netto Aufwand		5'720.00		7'170.00		4'946.80
5	Soziale Sicherheit	834'300.00	56'000.00	787'050.00	43'000.00	714'372.85	34'073.45
	Netto Aufwand		778'300.00		744'050.00		680'299.40
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	231'900.00	9'500.00	234'190.00	7'500.00	223'741.30	10'801.00
	Netto Aufwand		222'400.00		226'690.00		212'940.30
7	Umweltschutz und Raumordnung	463'560.00	418'740.00	431'410.00	390'090.00	394'485.30	355'756.55
	Netto Aufwand		44'820.00		41'320.00		38'728.75
8	Volkswirtschaft	8'600.00	35'000.00	8'550.00	35'000.00	6'649.80	34'001.00
	Netto Ertrag	26'400.00		26'450.00		27'351.20	
9	Finanzen und Steuern	228'650.00	2'538'150.00	232'910.00	2'445'946.00	450'609.87	2'614'077.45
	Netto Ertrag	2'309'500.00		2'213'036.00		2'163'467.58	

7. Wohnungen Schulhaus, Kreditabrechnung Sanierung Bäder und Küche

Die Arbeiten an den Bädern und der Küche in den Wohnungen Schulhaus konnten abgeschlossen werden.

Planungskredit Gemeinderat vom 14. Mai 2019	CHF 12'000.00
Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 25. November 2019	CHF 105'000.00
Total	CHF 117'000.00

Kosten gemäss Buchhaltung	CHF 96'632.05
Kostenunterschreitung	CHF 20'367.95

Die Kostenunterschreitung ist sehr erfreulich und wird der guten Bauleitung durch Architekt Martin Hadorn sowie dem Einsatz der Mitglieder der Gemeindebetriebskommission verdankt. Der Gemeinderat hat die Abrechnung an seiner Sitzung vom 28. Juni 2021 verabschiedet.

Die Gemeindeversammlung nimmt von der Kreditabrechnung Kenntnis.

Mitteilungen des Gemeinderats

Coronavirus

Auch im letzten Jahr war die gesamte Schweiz mit Änderungen konfrontiert, was die Corona-Schutzmassnahmen betrafen. Der Gemeinderat möchte sich wiederum bei der gesamten Bevölkerung für die Mithilfe zur Bekämpfung der Pandemie bedanken. Sowohl die Einzelpersonen als beispielsweise auch die Vereine bei den Raumbelagungen haben mitgeholfen, die geltenden Vorschriften umzusetzen.

Unwetter Juni 2021

Die Unwetter von Ende Juni 2021 haben grosse Spuren in Gurzelen hinterlassen. Das erste Mal in der Geschichte ging die Müsche im Zil in diesem Ausmass über. Die Feuerwehr hat in diesen Tagen einen grossen Einsatz geleistet und neben den kommunalen Angelegenheiten Private beim Auspumpen ihrer Keller unterstützt. Viele Personen haben auch direkt selbst Hand angelegt, um die Situation selbst in den Griff zu bekommen.

Bei der Müsche im Bereich der Liegenschaften Zil 3 und Hohle 5B mussten Sofortmassnahmen ergriffen werden, weil die Böschung drohte einzustürzen. Zur längerfristigen Sicherung der gesamten Müscheböschung ab Hohle bis zum Sammler im Zil wird zurzeit ein Instandstellungsprojekt erarbeitet. Ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinde lag die Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude, in welche Wasser eindrang.

Vielen Dank an dieser Stelle der Feuerwehr, den Behördenmitgliedern, dem Hauswartteam sowie allen anderen Personen, die sich bei den Unwettern eingesetzt haben. Besonders möchte der Gemeinderat auch den EinwohnerInnen danken, die selbst Initiative ergriffen haben und aktiv geworden sind und damit die knappen Ressourcen der Feuerwehr entlastet haben. Es war schön zu sehen, wie gross Nachbarschaftshilfe geschrieben und die Unterstützung untereinander angeboten wurde.



Foto Unwetter von Samuel Wenger

Kreditbeschluss Strassensanierung Kühweid / Müschholz

Gegen den Kreditbeschluss Strassensanierung Kühweid / Müschholz wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Die Arbeiten werden im Jahr 2022 ausgeführt.

Schlussabnahme Transportleitung Wattenwil-Gurzelen

Die Schlussabnahmen der Abschnitte 3 und 4 zur Transportleitung Wattenwil-Gurzelen und Strassensanierung Zelg haben im August und September 2021 stattgefunden. Wesentliche Mängel werden nun noch behoben. Im Bereich Hohle wird zurzeit ein Entwässerungskonzept ausgearbeitet, um die aufgetretenen Defizite zu beheben (Ausführung im 2022). Der Einbau des Deckbelags ist daher erst im Jahr 2023 geplant.

Ortplanung – weiteres Vorgehen Baulandreserven

In der Gurzele-Poscht 2020-3 wurde bereits über das Modul 1 zur Auslegeordnung der Ortsplanungsrevision berichtet. Die Analyse der Planungsinstrumente und der übergeordneten Randbedingungen zeigte, dass für eine generelle Ortsplanungsrevision zurzeit kein Handlungsbedarf besteht und nur geringe Entwicklungsspielräume für Siedlungserweiterungen vorhanden sind. Mit der Anpassung des Baureglements an die neuen Messweisen (BMBV) sind die nötigen formellen Überarbeitungen bereits im Gang (siehe Traktandum Nr. 1).

Der theoretische Wohnlandbaubedarf für Gurzelen beträgt 0.90 ha. In der Gemeinde sind total 17 Grundstücke mit einer Fläche von 1.08 ha vorhanden, die als Baulandreserve gelten. Als Baulandreserve bezeichnet werden insbesondere Grundstücke, die auf mindestens einer Fläche von 300m² noch bebaut werden können. Es kann sich demnach um eine gesamte Parzelle mit mehr als 300m² handeln oder um eine Teilparzelle, auf der unter Umständen bereits ein (Haupt)Gebäude steht.



Durch die aktuelle Baulandreserve besteht für Gurzelen zurzeit kein Bedarf für zusätzliches Wohnbauland. Ein- oder Umzonungen neuer Wohn- und Mischzonen sind deshalb nur mit flächengleicher Kompensation möglich oder wenn bestehende Baulandreserven bebaut werden. Der kantonale Richtplan 2030 rechnet mit einer massgebenden Bevölkerungsentwicklung von +4% für die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs. Bis im Jahr 2030 sind dies 33 Personen.

In den letzten Jahren konnte praktisch keine Bautätigkeit auf den ausgeschiedenen Baulandparzellen beobachtet werden. Der Gemeinderat wird sich deshalb Ende Jahr bei den Grundeigentümern melden, um deren Absichten in Erfahrung zu bringen.

Für die Zukunft gilt es sicherlich die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Die Aufhebung der Ausnützungsziffer mit dem neuen Baureglement eröffnet neue Möglichkeiten. Die Neueinzonung von weiteren Parzellen muss gut abgewogen werden. Es gilt Baulücken zu schliessen, Umnutzungen, Aufzun-

gen und Umstrukturierungen von Arealen, sowie die Aufwertung und Erneuerung von Siedlungsteilen zu fördern. Die Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden. Eine Voraussetzung ist die Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr. Diese ist abhängig von Kursintervall, Verkehrsmittel und Distanz. Mindestens müssen aber 10 Kurspaare pro Tag angeboten werden. Ebenso fliessen der Kulturlandschutz und ausgewiesene Fruchtfolgeflächen in die Beurteilung ein.

Spesenabrechnung 2021

Sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre werden gebeten, die Spesenabrechnung unter Angabe der Zahlungsverbindung bis am 6. Dezember 2021 bei der Finanzverwaltung abzugeben. Besten Dank.

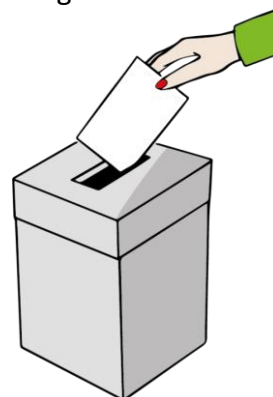
Änderung Urnenöffnungszeiten an Wahl- und Abstimmungssonntagen

Der Gemeinderat Gurzelen hat an seiner Sitzung vom 10. August 2021 gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Urnenwahlen sowie Art. 51 des Gesetzes über die politischen Rechte (RPG) beschlossen, die Urnen an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen ab dem 1. Januar 2022 wie folgt zu öffnen:

Sonntag, 10.00 bis 11.00 Uhr

Die letzte Leerung des Briefkastens erfolgt am Sonntag, um 10.00 Uhr.

Das Abstimmungs- und Wahllokal bleibt unverändert. Sie können Ihre persönliche Stimmabgabe weiterhin in der Gemeindeverwaltung Gurzelen, Dörfli 117, 3663 Gurzelen, tätigen.



Todesfall Christine Studer

Christine Studer ist am 13. September 2021 verstorben. Sie war seit dem Jahr 2012 Mitglied der Friedhofkommission und hat seit dem Jahr 2020 im ständigen Stimm- und Wahlausschuss mitgewirkt. Auch bereits früher war Christine Studer sehr in der Gemeinde engagiert. Unter anderem war sie im Gemeinderat, in der Schulkommission, in der GEP-Kommission sowie im früheren ständigen Wahlausschuss aktiv.

Als Macherin und Optimistin hinterlässt Christine Studer ihre Spuren in Gurzelen. Wir vermissen sie und wünschen der Trauerfamilie in der schweren Zeit des Abschieds viel Kraft.



Spende Raiffeisenbänkli

Die Raiffeisenbank Genossenschaft Gürbe hat den Gemeinden im Einzugsgebiet auf Wunsch ein Bänkli gespendet. Die neue Sitzbank hat die bisherige Sitzgelegenheit entlang der Strasse Geist ersetzt.

Mit Erlaubnis von Ursula und Peter Bühler als Grundeigentümer wurde das neue Bänkli etwas weiter in die Böschung gesetzt, so dass der Abstand zur Strasse grösser wurde.

Der Gemeinderat bedankt sich an dieser Stelle bei der Raiffeisenbank Gürbe für die Spende, bei Ursula und Peter Bühler für die Grosszügigkeit und beim Gemeinnützigen Verein Gurzelen für die Setzung des neuen Bänklis.



Foto von Samuel Wenger

Neuer Wasseruhrenableser

Auf den Aufruf in der Gurzele-Poscht 2021-1 hat sich Kurt Gardi gemeldet. Er wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2021 als neuer Wasseruhrenableser ab 1. August 2021 gewählt. Seinen ersten Einsatz wird er zwischen Dezember 2021 und Januar 2022 haben. Der Gemeinderat dankt Kurt Gardi für die Bereitschaft und freut sich auf die Zusammenarbeit.

eBau – Einreichung von Baugesuchen ab

1. März 2022 nur noch elektronisch

eBau Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern

Seit November 2019 können die Baugesuche in Gurzelen elektronisch via eBau eingereicht werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat nun beschlossen, die elektronische Gesuchseinreichung im Baubewilligungsverfahren ab 1. März 2022 als obligatorisch einzuführen. Das kantonale Baugesetz, die Bauverordnung und das Bewilligungsdekret wurden entsprechen angepasst.

Das Ausfüllen von eBau funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe. Sie erfassen Ihr Gesuch online und laden sämtliche Unterlagen hoch. Der Zugriff auf eBau erfolgt über die Homepage der Gemeinde Gurzelen. Das VRPG schreibt nach wie vor eine Unterschrift von Hand vor. Daher sind weiterhin die Gesuchsformulare und die Baugesuchspläne zweifach bei der Gemeinde unterschrieben einzureichen. Auch der Bauentscheid wird, wie bis anhin, noch per Post eröffnet.

Zu jedem Baugesuch sind neu auch die Angaben zur Erdbebensicherheit einzureichen. Zudem muss der Baubeginn für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn im kantonalen Übermittlungssystem gemeldet werden.

Erteilte Baubewilligungen

21. April 2021 bis 12. Oktober 2021

Leu Benjamin

Stuffäri 100e, 3663 Gurzelen
Neue aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe und neue Aussentreppe ins EG

Stucki Michael

Wiederhub 12d, Gurzelen
Neubau Scheune mit Holzschnitzelheizung

Hofer Adelheid

Dörfli 110a, 3663 Gurzelen
Erweiterung Küchenbau in die bestehende Laube (westseitig)

Jordi Nando und Hasler Tabea

Gasse 11, 3663 Gurzelen
Unterkellerung Carport, Kellerverbreiterung Richtung Süden, Verbreiterung Terrasse, Anpassung Zugang zu Aussenbereich, Einbau Studio OG, Vergrösserung Fenster, Einbau Regenwassertank für Gartenbewässerung, Innenzugang ins UG, Aussenbereich z. T. Ausführung mit versickerungsfähigen Steinen, Verzicht auf Schutzraumbau

Binggeli Kurt

Hohle 5B, 3663 Gurzelen
Private Sternwarte auf Balkon

Aufgefallen

Lukas Maurer, Motorrad Strassenrennfahrer

Mit Lukas Maurer gewann bei der IRRC Superbike in Chimay im Juli 2021 zum ersten Mal ein Schweizer. Beim ersten Rennen hatte er mit 0.259 Sekunden Vorsprung die Nase knapp vorn. Auch beim zweiten Rennen triumphierte Lukas Maurer grandios.

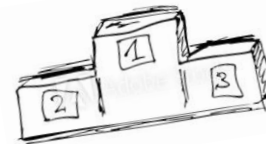
Herzliche Gratulation zu dem aussergewöhnlichen und phänomenalen Erfolg und alles Gute für die nächste Saison.



@Neidhardt Lukas Maurer mit der Startnummer 18, grüne Kawasaki

Aufgefallen

Bitte melden Sie uns verdienstvolle Leistungen, damit wir sie erwähnen können. – Vielen Dank!



Mitteilungen der Gemeindebetriebskommission

Öffnungszeiten Entsorgungsplatz

Der Entsorgungsplatz beim Dreschschof ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag
08.00-12.00 Uhr / 13.00-20.00 Uhr

Samstag
08.00-12.00 Uhr / 13.00-17.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen bleibt der Entsorgungsplatz geschlossen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Anwohnenden. Besten Dank.

Entsorgung Sonderabfälle

Gestützt auf die Massnahmenumsetzung des Sachplans Abfall wurden die Gemeinden aufgefordert, ein Angebot zur Entsorgung der Sonderabfälle zu lancieren.

Einige Gemeinden im Einzugsgebiet der RegioBV arbeiten zusammen und bieten ge-

meinsame Sammlungen an. Bei einem sogenannten Sammelmobil können wie folgt Sonderabfälle entsorgt werden:

Mittwoch, 27. April 2022
Gewerbestrasse 2, 3665 Wattenwil

Mittwoch, 26. Oktober 2022
Schlössli 31, 3638 Pohlern



Als Sonderabfälle gelten:
Farbabfälle, Dispersionen, Altöl / Speiseöl, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Pestizide, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Batterien, Akkus / Autobatterien, Medikamente, Chemikalien, Quecksilberhaltige Chemikalien, Fotochemikalien, Elektroschrott

Die Sonderabfälle können an den Sammeltagen kostenlos abgegeben werden. Es erfolgt eine Versuchsphase von maximal drei Jahren. Danach werden die Abgabefrequenzen und die Kosten ausgewertet und falls nötig angepasst.



Mähen der Böschungen

Immer wieder sorgen Gräser, Sträucher etc. für gefährliche Situationen auf dem Gemeindestrassennetz. Die Strassenverhältnisse in Gurzelen sind eng und eingeschränkte Sichtparameter verschärfen die Lage und sorgen für unübersichtliche Situationen.

Trotz der amtlichen Publikation im Anzeiger kommen nicht alle Grundeigentümer der Verpflichtung nach, die Böschungen zu pflegen. Die Wegmeister sind daher angehalten, ungepflegte Böschungen 1 – 2 x jährlich 50 cm bis 1 m ab Strassenrand zu mähen, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bitte helfen Sie mit, die Sicherheit zu gewährleisten und mähen Sie Ihre Böschungen rechtzeitig. Die Verkehrsteilnehmenden sind Ihnen dankbar.

Mitteilungen der Friedhofkommission

Aufhebung von Urnengräbern (Jahrgänge 1989 – 1993) und Erdbestattungsgräbern (Jahrgänge 1990 -1992)

Die Ruhefrist für diese Gräber ist abgelaufen und werden daher im **Herbst 2021** abgeräumt. Die betroffenen Grabstätten sind markiert. Angehörige konnten bei Anspruch auf Grabsteine oder Platten diese abholen. Anschliessend werden die Gräber oberflächlich abgeräumt.

Bei allfälligen Fragen steht der Friedhofgärtner Stefan Röthlisberger unter der Telefonnummer 033 345 35 50 gerne zur Verfügung

Besten Dank für die Bemühungen und das Verständnis.

Mitteilungen der KRSB

Alterswegweiser

Im Alterswegweiser finden Sie Informationen zu Dienstleistungen und Aktivitäten in unserer Gemeinde und der Region Thun-Westamt zum Thema Alter. Folgende Bereiche sind darin aufgeführt:

- Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Tageskliniken
- Beratungen und Informationen
- Freizeit / Aktivitäten
- Hilfe und Pflege zu Hause
- Hilfe im Haushalt
- Kirchliche Angebote / Religion
- Notfallnummern

Der Alterswegweiser ist auf der Homepage der Gemeinde Gurzelen aufgeschaltet oder kann in Papierformat bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden.



Aus der Verwaltung

Auflösung Ausgabestellen für Motorfahrrad-Kontrollmarken (Vignetten)

Im Kanton Bern wird eine zentrale Distribution für Mofa-Vignetten und Kontrollschilder realisiert. Die Gemeindeverwaltung Gurzelen wird damit als Ausgabestelle per 31. Dezember 2021 aufgehoben. Das neue Distributionsmodell für Vignetten sieht folgende Abläufe vor:

- Für das neue Versicherungsjahr erhalten die Fahrzeughalter/innen eine Proforma-Rechnung, basierend auf den Angaben vom Vorjahr. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Vignette über die Druckerei direkt an die Fahrzeughalter/innen verschickt.



- Neueinlösungen werden künftig nur noch über das SVSA Bern oder über den Postweg bearbeitet. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist daher zwingend darauf angewiesen, immer den Original-Fahrzeugausweis sowie das vollständige ausgefüllte Formular "Motorfahrrad-Gewerbe" zu erhalten. Das Formular finden Sie unter: https://www.svsa.pom.be.ch/svsa_pom/de/index/navi/index/rund-ums-fahrzeug/Formulare.html
- Kontrollschilder und Vignetten können unter Vorweisen und Abgabe des Original-Fahrzeugausweises sowohl am Hauptsitz des SVSA in Bern als auch bei den Verkehrsprüfungszentren Thun, Orpund und Bützberg sowie den Agenturen Zweisimmen und Tavannes bezogen werden. Der angepasste Fahrzeugausweis wird anschliessend vom SVSA Bern gedruckt und verschickt.
- Allfällige Halter-, Kontrollschild- und/oder Fahrzeugwechsel werden direkt über das Strassenverkehrsamt bearbeitet. Auch dazu benötigt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt immer den Original-Fahrzeugausweis sowie das vollständig ausgefüllte Formular "Motorfahrrad-Gewerbe".

Bei Fragen können Sie sich beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt unter der Telefonnummer 031 635 80 80 oder via E-Mail an vz-kontrollschilder.svsa@be.ch melden.

Die Ausgabestellen für Kontrollschilder und Mofa-Vignetten werden damit per 31. Dezember 2021 aufgelöst und der Bezug bei der Gemeindeverwaltung Gurzelen wird nicht mehr möglich sein.

Regionale Kadaversammelstelle Burgistein

Standort: Graastrocknungsanlage, Burgistein

Offen: Montag, Mittwoch und Freitag

10.30 bis 11.30 Uhr

Samstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Tote Wildtiere (Fallwild) sind dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden. Die Wildhüter der Regionen sind bei Fragen rund um Wildtiere und Vögel täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr unter 0800 940 100 erreichbar (nachts werden Anrufe an die Polizei weitergeleitet). Für die direkte Wahl zum zuständigen Wildhüter bitte nach der Wahl der Hauptnummer die Ansage abwarten und folgende Ziffern nicht zu schnell wählen: 3 1 3 2.



**AHV Zweigstelle
Region Wattenwil**

Alle Jahre wieder...!

Im November verschickt die Ausgleichskasse des Kantons Bern allen erfassten Arbeitgebern die Lohnbescheinigungen. Diese sind **bis Ende Januar 2022** ausgefüllt und unterzeichnet der zuständigen AHV-Zweigstelle einzureichen. Nach der Frist fallen Verzugszinsen an. Gut zu wissen:

Ich habe keine Angestellten und bezahle somit keine Löhne. Muss ich dennoch die Lohnbescheinigung ausfüllen?

Ja, die Lohnbescheinigung ist mit einem entsprechenden Vermerk, beispielsweise „keine Löhne ausbezahlt“ unterzeichnet und innerhalb der Frist zu retournieren.

Ich weiss schon, dass die Lohnsumme im kommenden Jahr ganz anders ausfallen wird. Wo muss ich das notieren?

Unbedingt beim Punkt „voraussichtliche Lohnsumme im neuen Jahr“ den entsprechenden Betrag aufführen.

Ich habe einen Mitarbeiter mit Kindern. Wo muss ich die Zulagen aufführen?

Der Betrag wird in der Spalte 7 aufgeführt. Beachten Sie unbedingt, dass der Betrag gemäss letztem Anspruchsausweis aufgeführt wird.

Meine Mitarbeiterin ist im Rentenalter. Muss ich sie aufführen?

Der Freibetrag für Altersrentner beträgt CHF 1'400.-- pro Monat, bzw. 16'800.-- im Jahr. Wenn der Gesamtbruttolohn die Summe nicht übersteigt, ist der Lohn nicht aufzuführen. Ansonsten ist die Differenz anzugeben.

Ich habe die Lohnbescheinigung nicht mehr? Wo finde ich das Formular?

Sie können das Formular bei der AHV-Zweigstelle verlangen, 033 359 59 51. Sie finden das Formular jedoch auch unter <http://www.akbern.ch/formulare>. Vergessen Sie nicht, die Referenz-Nr. und die vollständige Adresse anzugeben.

Kann ich das Formular auch elektronisch ausfüllen?

Wenn dies gewünscht wird, benötigen Sie einen Zugangscode im E-Portal. Die entsprechenden Informationen finden Sie unter <http://www.akbern.ch/eportal>. Im E-Portal können Sie unter anderem auch bequem alle Ein- und Austritte von Angestellten melden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der AHV-Zweigstelle Region Wattenwil gerne zur Verfügung, 033 359 59 51 oder ahv@wattenwil.ch.

Verschiedene Mitteilungen



Feuerwehr Uetendorf Plus

In der Jugendfeuerwehr werden jährlich Jugendliche zu Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen ausgebildet. Die GVB bietet dafür Basiskurse für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren an. Diese Ausbildung erfolgt durch kantonale Feuerwehrinstruktoren und dauert 5 Tage. Während dieser Grundausbildung wird nicht nur die Arbeit der Feuerwehr vermittelt, sondern man lernt auch wie die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Rettungsdiensten (Sanität) und der Rettungsflugwacht (Rega) funktioniert.

Die Ausbildung findet jeweils in den Sommerferien in einem Feuerwehrausbildungszentrum statt. Dort wird auch gemeinsam gegessen und übernachtet. Neben der anerkannten allgemeinen Basisausbildung gibt es natürlich auch Spiel, Sport, Unterhaltung und Freizeit. Ausserhalb der Ausbildung steht ein Betreuer-Team rund um die Uhr für die Jugendlichen zur Verfügung.

Die Kurskosten inklusive Verpflegung und Unterkunft betragen CHF 100.00. Die Ausrüstung wird zur Verfügung gestellt. Die Kurskosten werden nach Kursbesuch von unserer Organisation zurückerstattet.



Foto: Basiskurs 2017 in Spiez

Das Ziel der Jugendfeuerwehr besteht darin, die Persönlichkeit bewusst zu lernen, Teamgeist und Feuerwehrgemeinschaft zu fördern, Verantwortung zu übernehmen und später Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung).

Die nächsten Kurse finden im August 2022 statt. Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der GVB www.gvb.ch. Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Feuerwehr Uetendorf^{plus}, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf, 033 346 40 31, s.wenger@uetendorf.ch



Musig mache ir Gurzele Musig – hiufsch o?

Wir sind ein Blasmusikverein mit zurzeit 23 aktiven Musikantinnen und Musikanten im Alter von 14 bis 62 Jahren und wir proben jeweils am Dienstag und Donnerstag im alten Schulhaus in Gurzelen. Als einer der wenigen Musikvereine in der Umgebung spielen wir in einer reinen Brass Band Besetzung. Wir engagieren uns aktiv in der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen. Dabei arbeiten wir mit der Musikschule Gürbetal und der Jugendmusik Gürbetal zusammen. Zurzeit besuchen 8 Jungbläser/innen der MGG die Musikschule, 3 davon spielen bereits in unseren Reihen mit.

Nebst unseren normalen Anlässen wie das Konzert & Theater im März, der Steinhölzlicheilbi im Juni, dem Adventskonzert im Dezember nehmen wir regelmässig an regionalen Musiktagen oder an kantonalen Musikfesten teil. Auf Wunsch beehren wir die Einwohnerinnen und Einwohner von Gurzelen ab 75 Jahren alle 5 Jahre mit einem kleinen Geburtstagsständli.

Neue Musikantinnen und Musikanten für Blech- und Perkussionsinstrumente sowie Passivmitglieder sind bei und jederzeit herzlich willkommen! Unsere Präsidentin Sonja Plüss gibt Ihnen gerne Auskunft: sonjapluess79@gmail.com

Verein für Verwitwete und Alleinstehende Gurzelen – Seftigen

Wir treffen uns

- Jeden 1. Mittwoch des Monats abwechslungsweise im Begegnungszentrum Seftigen oder im Dorfsaal des Mehrzweckgebäudes Gurzelen.
- Kontaktpersonen:
Frau Erika Kislig-Mischler, Murimatt 2, Seftigen Tel. 078 809 44 95

Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind immer willkommen.

Immergrün

Jeden dritten Mittwoch im Monat, ausser Juli und Dezember, findet der Seniorennachmittag Immergrün abwechslungsweise in Gurzelen oder Seftigen statt. Wir sind ein Team aus acht freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unser Ziel ist es, ein abwechslungsreiches Programm anzubieten.

Musikalische Darbietungen, Erzählungen, Theater, Kindertanzgruppe, Diavorträge usw. Danach ist es Zeit für ein gemütliches Zvieri, wo es untereinander viel zu erzählen gibt.

Wir freuen uns über viele Besucherinnen und Besucher im AHV-Alter! Gerne dürfen auch jüngere Leute an einem der Nachmittage herinschauen.

Wir bieten auch einen Fahrdienst an.

Heizen mit Wärmepumpe – Teil 1

Wenn Sie den Begriff «Wärmepumpe» hören, denken Sie als erstes an Erdwärmebohrungen? Muss nicht sein, es gibt verschiedene erneuerbare Wärmequellen.

Eine Wärmepumpe ist kein Gerät, bei dem einfach der Stecker in der Wohnstube eingesteckt wird und schon läuft das «Heizöfeli». Es braucht zwar weniger Platz als eine Öl- oder Holzheizung, etwas umfangreicher ist das Thema trotzdem. Eine definierte Wärmequelle wird beispielsweise benötigt. Dieser Wärmelieferant heisst Luft, Erdreich oder Grundwasser (seltener See-/Flusswasser).

Was davon möglich ist, entscheidet unter anderem der Standort. Ob das Terrain für eine Erdwärmesonde oder zur Grundwassernutzung geeignet ist – beides ist bewilligungspflichtig –, muss im Vorfeld abgeklärt werden.

Doch wie funktioniert eine Wärmepumpe? Im Prinzip wie ein Kühlschrank – nur umgekehrt. Der Kühlschrank entzieht beispielsweise der Milch und dem Käse die Wärme und gibt diese auf der Rückseite wieder an die Küche ab. Die Wärmepumpe entzieht einer der drei «Aussenquellen» die Wärme, erhöht mit dem strombetriebenen Kompressor die Temperatur und gibt die Heizwärme an die Innenräume und ans Warmwasser ab. Dieser Vorgang nennt sich Carnot-Prozess, dabei werden die thermodynamischen Eigenschaften des Kältemittels genutzt.

Grundsätzlich gilt, je kleiner der Temperaturunterschied zwischen der Wärmequelle und der -abgabe, desto effizienter und umweltfreundlicher arbeitet die Wärmepumpe. Demnach ist beispielsweise für einen Grosseil des Thuner Westamts die Nutzung der Erdsonde in Verbindung mit einer Fussbodenheizung top. Klar, mit Heizkörpern geht's ebenfalls. Werden aber zu hohe Heiztemperaturen benötigt, leidet die Effizienz darunter.

Wichtig ist, die Gebäudehülle nicht ausser Acht zu lassen. Die effizienteste Heizung bringt keine Vorteile, wenn das Gebäude nur eine geringe Dämmung aufweist. Egal welche Quelle «angezapft» wird, nutzen Sie ein erneuerbares Stromprodukt. Der Stromanteil an der benötigten Wärmeenergie beträgt nur 20-30%, die restlichen 70-80% stammen bereits aus erneuerbarer Umweltwärme.

Welche technischen Aspekte Aufschluss bringen und wie das Vorgehen bei einem Heizungersatz ist, lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Text: Regionale Energieberatung

Information zum Trinkwasser Gurzelen, 17. August 2021

Die Wasserversorgung Blattenheid informiert

Trinkwasserqualität in

Gurzelen

Herkunft des Wassers

<i>Anteil in %</i>	<i>Herkunft</i>
91.5	Quellen Blattenheid, Blumenstein
8.5	Grundwasser Amerikaegge, Uetendorf (WARET AG)

Hygienische Beurteilung

Die mikrobiologischen Proben lagen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Chemische Beurteilung

<i>Messwerte</i>	<i>Anforderung TBDV</i>	
Quellen Blattenheid, Blumenstein		
Wassertemperatur	5.3 °C	
Gesamthärte	12.5 °f	< 50
Härtegrad	weich	
Calcium (Ca)	45.4 mg/l	< 200
Magnesium (Mg)	2.9 mg/l	< 50
Chlorid	0.1 mg/l	< 250
Nitrat (NO ₃)	1.2 mg/l	< 40
Sulfat (SO ₄)	4.2 mg/l	< 250
ph-Wert	7.6	6.8 bis 8.2
Grundwasser Amerikaegge, Uetendorf (WARET AG)		
Wassertemperatur	12.0 °C	
Gesamthärte	25.2 °f	< 50
Härtegrad	ziemlich hart	
Calcium (Ca)	78.0 mg/l	< 200
Magnesium (Mg)	13.9 mg/l	< 50
Chlorid	8.9 mg/l	< 250
Nitrat (NO ₃)	7.1 mg/l	< 40
Sulfat (SO ₄)	32.0 mg/l	< 250
ph-Wert	7.6	6.8 bis 8.2

Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. Beachten Sie bitte die entsprechende Waschmitteldosierung.

Behandlung des Wassers

Quellwasser: Entkeimung durch UV - Licht
Grundwasser: keine Behandlung

Besonderes

Das Trinkwasser hat einen guten Geschmack, es schmeckt immer frisch.

Die Wasserversorgung Blattenheid arbeitet nach dem Wasserqualitätssicherungs-System des SVGW.

Weitere Auskünfte

Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid

Volker Dölitzsch, Betriebsleiter
Aarbord 32e, 3628 Uttigen, Tel. 033 552 06 01 / 079 785 73 60
v.doelitzsch@blattenheid.ch, www.blattenheid.ch